



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein



Unterabteilungsleiterin Recht I

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT Postfach, 11055 Berlin

TEL +49(0)30-2004-

FAX +49(0)30-2004-

E-MAIL @bmvg.bund.de

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG 1. Ihr Antrag vom 20.02.2021

2. Bescheid BMVg - R I 1 - vom 22.06.2021 – Az. 39-22-17/-1550

3. Ihr Widerspruch vom 19.07.2021, hier eingegangen am 22.07.2021

ANLAGE - 1 -

Az 39-22-17/-1550

DATUM Berlin, den 1. November 2021

Sehr

auf Ihren mit Schreiben vom 19. Juli 2021 eingelegten und am 22. Juli 2021 hier eingegangenen Widerspruch ergeht folgender

### W I D E R S P R U C H S B E S C H E I D

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Verteidigung vom 22. Juni 2021 wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium der Verteidigung entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben.

## Gründe

### I.

1.

Mit E-Mail vom 20. Februar 2021 baten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Übersendung aller „Unterlagen, die in Bezug auf die Aktion zur Abgabe von Fundmunition durch Soldat:innen ohne negative Konsequenzen (Amnestie) vorliegen. Insbesondere Protokolle der Kommandoführung, hierzu ergangene Anweisungen, Listen der abgegebenen Gegenstände und Ermittlungen, die eingeleitet wurden“. Sie nahmen Bezug auf Informationen aus einem Bericht der Tagesschau, den Sie als Link ihrem Antrag beifügten.

2.

Mit Bescheid vom 22. Juni 2021 wurde Ihr Antrag abgelehnt.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass einer Herausgabe hierzu vorliegender Informationen § 3 Nr. 1 g) IFG entgegenstehe, da im antragsgegenständlichen Vorgang noch disziplinarische und strafrechtlichen Ermittlungen liefen.

Zudem stehe einer Herausgabe der Information § 3 Nr. 4 IFG entgegen, da die begehrten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) oder höher eingestuft seien. Eine derartige Einstufung sei dann sachgerecht, wenn die Kenntnisnahme der Verschlussache durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein könne. Bei den antragsgegenständlichen Unterlagen handele es sich um Sachverhalte zum Umfang von Munition und sicherheitsempfindlichen Geräten. Die Unterlagen beinhalteten geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig seien. Bei einer Offenlegung bestünde die Gefahr, dass Rückschlüsse auf Sicherheitslücken gezogen werden könnten. Auch ließe ein Bekanntwerden der Informationen Rückschlüsse auf die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte, insbesondere zu den Fähigkeiten des Kommandos Spezialkräfte zu. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bis hin zur möglichen Gefährdung von Leib und Leben der Soldatinnen und Soldaten durch Offenlegung nicht auszuschließen. Aus Anlass Ihres Antrages habe eine Prüfung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Gründe für die Einstufung unverändert fortbestehen.

Der Offenlegung der erbetenen amtlichen Informationen stehe aus den vorgenannten Gründen des Weiteren § 3 Nr. 1 b) IFG entgegen, da das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben könne.

Unabhängig davon wurden Sie auf die im Internet veröffentlichten Berichte zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs der Arbeitsgruppe Kommando Spezialkräfte aufmerksam gemacht (<https://www.bmvg.de/de/suche?typeahead=zwischenbericht+ksk>).



3.

Gegen den Bescheid vom 22. Juni 2021 legten Sie am 19. Juli 2021 Widerspruch ein, der hier am 22. Juli 2021 eingegangen ist.

Sie begründeten Ihren Widerspruch damit, dass nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG ein Anspruch auf freien und voraussetzungslosen Informationszugang bestehe. Die Schutzgründe aus §§ 3-6 IFG seien daher als Ausnahmen vom Regelfall eng zu verstehen. Daraus folgten hohe Anforderungen an die Darlegung der Ausnahmetatbestände. Diesen Anforderungen genüge der Bescheid nicht.

a)

Hinsichtlich der Geltendmachung des Schutzgrundes gem. § 3 Nr. 1 b) IFG sei nicht ersichtlich, warum es sich bei den beantragten Informationen um militärische Belange oder sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr handeln sollte. Zudem werde nicht vorgetragen, aus welchen Gründen – sollte es sich wider Erwarten doch um solche Belange handeln – diese auch nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Bundeswehr haben sollten.

b)

Der Schutzzweck von § 3 Nr. 1 g) IFG sei der Schutz der Rechtspflege und Schutz des Gesetzzvollzugs. Inwieweit dieser Schutzzweck durch eine Bekanntgabe der Informationen gefährdet wäre, werde nicht dargelegt. Ein pauschaler Verweis auf laufende disziplinarische und strafrechtliche Ermittlungen genüge nicht den Anforderungen des § 3 Nr. 1g) IFG.

c)

Gemäß § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG i.V.m. § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA) greife der Ausschlussstatbestand nur, wenn materielle Gründe für die Einstufung einer Information als „Verschlussache“ gegeben seien. Gemäß Anlage III VSA sei schlüssig darzulegen, „welche Schäden, Gefährdungen oder Nachteile für den Bestand, die Sicherheit oder die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder bei Kenntnisnahme der Verschlussache durch Unbefugte entstehen können“.

Das BMVg habe zwar grundsätzlich verschiedene Interessen erwähnt, die schutzbedürftig seien. Durch Medienberichte seien aber bereits eine Vielzahl an Informationen zu dem Themenkomplex an die Öffentlichkeit gelangt. Zudem überwiege vorliegend auch das öffentliche Informationsinteresse etwaige noch bestehende schutzbedürftige Interessen der Bundeswehr. Die Interessen seien mithin nicht mehr schutzbedürftig.

Inwiefern schutzbedürftige Interessen der Bundeswehr betroffen sein könnten, indem beispielsweise die Anweisung der Kommandoführung zugänglich gemacht werden würde, erschließe sich nicht. Diese Anweisung könne auf die aufgeführten Interessen keine oder nur eine sehr geringe Auswirkung haben, die eine Einstufung als Verschlussache rechtfertigen würde.

Zudem sei zu überprüfen, ob jeweils eine teilweise Freigabe der Informationen in Betracht komme.

Somit stehe auch § 3 Nr. 4 IFG dem Informationszugangsbegehren nicht, zumindest nicht in vollem Umfang entgegen.

Ausschlussstatbestände des § 3 IFG seien mithin nicht gegeben. Die beantragten Informationen seien zugänglich zu machen.

## II.

1.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet. Die Ablehnung des Zugangs zu den antragsgegenständlichen Informationen erfolgte zu Recht.

2.

a)

Der Anspruch auf Informationszugang ist gem. § 3 Nr. 1 b) IFG ausgeschlossen.

Bei den beantragten Informationen handelt es sich um militärische Belange oder sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr.

Militärische Belange der Bundeswehr sind alle Angelegenheiten, die iSd Art. 87a GG die Aufstellung und den Einsatz der Streitkräfte betreffen; erfasst sind auch Informationen zu Auslandseinsätzen und zur Bündnisverteidigung, namentlich die NATO und die EU betreffend (vgl. *Schoch*, IFG, 2. Aufl. 2016, § 3 IFG, Rn. 46).

Sie beantragten die Übersendung aller „Unterlagen, die in Bezug auf die Aktion zur Abgabe von Fundmunition durch Soldat:innen ohne negative Konsequenzen (Amnestie) vorliegen. Insbesondere Protokolle der Kommandoführung, hierzu ergangene Anweisungen, Listen der abgegebenen Gegenstände und Ermittlungen, die eingeleitet wurden“.

Die beantragten Informationen beziehen sich auf einen Vorgang bei dem Kommando Spezialkräfte (KSK).

Das KSK ist der Spezialkräfteverband des Deutschen Heeres und der Division Schnelle Kräfte (DSK) unterstellt. Mit seinen in der Bundeswehr einzigartigen Fähigkeiten trägt das KSK entscheidend zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer Bürgerinnen und Bürger bei. Der Auftrag des KSK kann im Allgemeinen nicht von konventionellen Einheiten erfüllt werden. Er verlangt eine besondere Ausbildung, Ausrüstung und eine an den Auftrag angepasste Struktur. Die Soldatinnen und Soldaten sind so ausgebildet, dass sie jederzeit und weltweit in allen Klimazonen eingesetzt und auf unterschiedlichste Art und Weise an den gewünschten Ort gelangen können. Bei ihren Einsätzen handelt es sich im Wesentlichen um



offensive und verdeckte Operationen an vorderster Front und in einem gefährlichen Umfeld, die der Geheimhaltung unterliegen. Operationen des KSK können auch erfolgen, wenn der Einsatz herkömmlicher Kräfte nicht oder noch nicht angemessen erscheint. Die Einsätze der Spezialkräfte erfolgen grundsätzlich zeitlich und räumlich unabhängig von anderen Einsatzkräften. Das KSK hat fünf Kernaufträge: Deutsche Geiseln im Ausland befreien, Hochwertziele von strategischer oder operativer Bedeutung bekämpfen, Zielpersonen festsetzen, ausgewählte Partnerspezialkräfte im Ausland ertüchtigen und Schlüsselinformationen für die strategische und operative Führungsebene gewinnen. Die Fähigkeit, im Notfall eigene Staatsbürger im Ausland aus Gefahr für Leib und Leben retten zu können, gehört zur grundlegenden Verantwortung eines jeden Staates.

Das Bekanntwerden der verlangten Unterlagen, „insbesondere Protokolle der Kommando-führung, hierzu ergangene Anweisungen, Listen der abgegebenen Gegenstände und Ermittlungen, die eingeleitet wurden“ kann nachteilige Auswirkungen auf die militärischen Belange des KSK und damit der Bundeswehr haben.

Die antragsgegenständlichen Unterlagen betreffen Sachverhalte mit konkreten Angaben zum Themenkomplex Munition, die Rückschlüsse auf Einsätze und Infrastrukturen, Ausbildungs- und Einsatzverfahren sowie Aufklärungs- und Wirkmittel der Spezialkräfte zulassen. Bei Bekanntwerden bestünde die Gefahr, dass Dritte Rückschlüsse auf die Funktionsfähigkeit des KSK ziehen können.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund einer verschärften sicherheitspolitischen Lage sowie den deutschen Beiträgen zur Sicherheitsvorsorge, insbesondere im Rahmen der Bündnisverteidigung. Eine Veröffentlichung interner Dokumente des KSK über Strukturen der Kommandoführung, ergangene Anweisungen, verwendetes Material sowie Ermittlungen gegen KSK-Beschäftigte könnte Rückschlüsse auf die Funktionsweise des KSK gegenwärtig und für zukünftige Einsätze zulassen. Es besteht die Gefahr, dass hierdurch der Erfolg künftiger Einsätze vereitelt würde. Damit würde sowohl Leib und Leben von KSK-Soldatinnen und Soldaten, als auch von deutschen Staatsangehörigen, die im Rahmen eines Einsatzes des KSK aus einer Notlage gerettet werden sollen, gefährdet werden.

b)

Darüber hinaus steht einer Herausgabe der verlangten Informationen § 3 Nr. 4 IFG entgegen. Ich nehme Bezug auf die bereits im Ausgangsbescheid und oben in der Sachverhaltsdarstellung unter I. 2. ausgeführten materiellen Voraussetzungen für die vorgenommene VS-NfD-Einstufung der erbetenen Informationen nach VSA.

Die vorgenannten Ausführungen stellen gleichzeitig eine hinreichende und schlüssige Darlegung der potentiellen Schäden, Gefährdungen oder Nachteile für den Bestand, die Sicherheit oder die Interessen der Bundesrepublik Deutschland dar, die bei Kenntnisnahme der Verschlussache durch Unbefugte entstehen können. Sie rechtfertigen die vorgenommene Einstufung der antragsgegenständlichen Unterlagen nach der VSA als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) oder höher.

Hierbei ist auch zu beachten, dass die Begründung der Einstufung nach der VSA nicht bereits zu einer Offenlegung geheimhaltungsbedürftiger Informationen führen darf.

Ihre Schlussfolgerung, wonach die Interessen der Bundeswehr nicht mehr schutzbedürftig seien, weil eine Vielzahl an Informationen zu diesem Themenkomplex bereits durch Medienberichte an die Öffentlichkeit gelangt sei, geht fehl.

Die öffentliche Medienberichterstattung über den Vorgang ist für den Fortbestand der Schutzbedürftigkeit der Belange der Bundeswehr und der Einstufung als Verschlussache unerheblich. Bei der öffentlichen Medienberichterstattung handelt es sich nicht um amtlich freigegebene Informationen bzw. amtliche Veröffentlichungen. Der materielle Gehalt der Medienberichterstattung ist nicht mit der nach VSA eingestuften Aktenlage einer Behörde gleichzusetzen. Informationen, die eine Behörde nach dem IFG erteilt, besitzen eine grundlegend andere Qualität als solche, die aufgrund von Medienberichten in die Öffentlichkeit gelangt sind. Dies gilt insbesondere für Informationen, die Gegenstand von disziplinarischen Ermittlungen sind, weil im ersteren Fall von ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit ausgegangen werden kann und dementsprechend andere Rückschlüsse gezogen werden können. Das (unbefugte) Veröffentlichen eingestufter Informationen führt gem. § 3 Abs. 3 VSA nicht dazu, deren Geheimhaltungsgrad aufzuheben.

c)

Hinsichtlich disziplinarischer und strafrechtlicher Ermittlungen wird auf die Ausführungen im Abschlussbericht vom 8. Juni 2021, S. 26 – 29 verwiesen. Weitergehende Auskünfte zu laufenden Disziplinarverfahren sind gem. § 3 Nr. 1 g) IFG ausgeschlossen. Nach dem auf der Homepage des BMVg veröffentlichten *Zweiten Zwischenbericht zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs der Arbeitsgruppe KSK des Generalinspektors der Bundeswehr* vom 23. März 2021 sind die Herkunft der Munition, das Verfahren der Munitionsrückführung, die diesbezügliche Befehlsgebung im KSK sowie das Ausbleiben der jeweils gebotenen Meldung aktuell Gegenstand weiterer Ermittlungen. Hieraus folgt, dass nicht nur hinsichtlich der Listen der abgegebenen Gegenstände und Ermittlungen, die eingeleitet wurden, sondern auch hinsichtlich Protokollen der Kommandoführung und hierzu ergangenen Weisungen der Versagungsgrund des § 3 Nr. 1 g) IFG eingreift. Gerade der ggf. vorliegende Wortlaut von Weisungen und von Protokollen kann für die disziplinarischen Ermittlungen Bedeutung haben, und zwar nicht nur im Tatsächlichen, sondern auch hinsichtlich der disziplinarischen Bewertung. Eine Herausgabe dieser Informationen und eine diesbezügliche Diskussion in der Öffentlichkeit würde sich daher nachteilig auf noch laufende Ermittlungen und den Grundsatz eines fairen Verfahrens auswirken.

Ein Auskunftsverbot zu laufenden Disziplinarverfahren besteht ferner gem. § 9 Wehrdisziplinarordnung (WDO). Schutznormen zum Persönlichkeitsrecht der einzelnen betroffenen Soldaten und Soldatinnen gehen dem IFG vor.

3.



Schließlich greift vorliegend auch der Herausgabeverweigerungsgrund gem. § 5 Abs. 2 IFG. Gem. § 5 Abs. 2 IFG werden personenbezogene Daten geschützt, d.h. Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit einem Dienstverhältnis im Zusammenhang stehen. Dies ist vorliegend der Fall, da Informationen aus Unterlagen verlangt werden, die mit dem Dienstverhältnis der Betroffenen in Zusammenhang stehen. Das Interesse der Betroffenen an der Nichtveröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten sowie eingeleiteter disziplinarischer Ermittlungen überwiegt vorliegend somit das Informationsinteresse. Mit § 5 Abs. 2 IFG hat der Gesetzgeber eine abschließende Entscheidung getroffen und dem Datenschutz Vorrang gegenüber dem Informationszugang eingeräumt.

4.

Eine teilweise Veröffentlichung von Unterlagen, die über das bereits veröffentlichte umfangreiche Material hinausgehen, kommt ebenso nicht in Betracht.

Weder lassen die vorgenannten Geheimschutz-, Datenschutz-, Ermittlungs-, militärischen oder sonstigen sicherheitsempfindlichen Belange eine derartige Teilherausgabe zu noch wären nach Vornahme der diesbezüglichen Schwärzungen Unterlagen mit einem Informationsgehalt vorhanden.

5.

Mithin liegen im vorliegenden Fall mit § 3 Nr. 1b), Nr. 1g) und Nr. 4 und § 5 Abs. 2 IFG mehrere Versagensgründe kumulativ vor. Die Gründe für die Versagung des Informationszugangs sind nebeneinander anwendbar und verstärken den Ausschluss des Informationszugangs (vgl. *Schoch*, a.a.O. § 3 IFG, Rn. 4). Hinzu kommt das Auskunftsverbot gem. § 9 WDO.

6.

Ihre Erläuterungen zu einer Abwägung des öffentlichen Informationsinteresses mit schutzbedürftigen Interessen der Bundeswehr greifen ebenso nicht durch.

Rechtsfolge des Eingreifens von Verweigerungsgründen gem. § 3 IFG ist der Ausschluss des Anspruchs auf Informationszugang ohne Abwägungsvorbehalt und ohne behördlichen Ermessensspielraum. Es handelt sich um einen absoluten Ausschlussbestand, dessen Verweigerungsgründe zwingend zur Versagung des Informationszugangs führen; eine Abwägung, mit der ein dem Informationszugang öffentlicher Belang überwunden werden könnte, findet nicht statt. Für eine Relativierung des öffentlichen Belangs durch eine Abwägung mit einem gegenläufigen Interesse an der Offenbarung der begehrten amtlichen Information ist kein Raum (*Schoch*, a.a.O., Vorb. zu §§ 3-6, Rn. 53 und § 3 Rn. 3, 11).

7.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat vielmehr in Anerkennung des öffentlichen Interesses an dem antragsgegenständlichen Vorgang bereits umfangreiche Informationen veröffentlicht. Als Anlage füge ich daher vorsorglich den

- Abschlussbericht zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs der Arbeitsgruppe Kommando Spezialkräfte vom 8. Juni 2021

bei.

Weitergehende Unterlagen, wie den

- Zwischenbericht zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs der Arbeitsgruppe Kommando Spezialkräfte (AG KSK) vom 30. Oktober 2020 und den
- 2. Zwischenbericht zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs der Arbeitsgruppe Kommando Spezialkräfte (AG KSK) vom 23. März 2021 sowie
- weitergehende Informationen, auch aus Presseerklärungen der Ministerin

finden Sie online unter <https://www.bmvg.de/de/suche?typeahead=ksk>.

Eine darüber hinaus gehende Veröffentlichung „*aller* Informationen in Bezug zur Abgabe von Fundmunition des KSK“, wie vorliegend von Ihnen gefordert, kann aufgrund der oben aufgezeigten möglichen nachteiligen Auswirkungen auf schutzwürdige Belange der Bundeswehr sowie deren Einstufung als VS-NfD oder höher nicht erfolgen.

8.

Der Ausgangsbescheid vom 22. Juni 2021 wird daher in vollem Umfang aufrechterhalten und Ihr Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Für die Dauer der Bearbeitung bitte ich nochmals um Ihr Verständnis.



III.

1.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

2.

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro zugrunde zu legen.

Vorliegend wurde die (Mindest-) Gebühr von 30,00 Euro festgesetzt.

Ich bitte Sie, den Betrag innerhalb eines Monats zu überweisen an

**Kontoinhaber: Bundeskasse Halle**

**Bankinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig**

**IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40**

**BIC: MARKDEF1860**

Bitte geben Sie bei der Zahlung folgenden **Verwendungszweck** an:

*Widerspruchsbescheid BMVg R I 1,*

*Az: 39-22-17/-1550, Kassenzeichen: 917790500344*

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

